

Sitzungsvorlage Nr. 2019/2020/1



Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	05.05.2020	öffentlich

Haushaltsübertragungen in das Jahr 2020

Beschlussvorschlag

Folgende Mittel werden in Abstimmung auf den Haushaltsplan 2020 in das Jahr 2020 übertragen und zur Bewirtschaftung freigegeben:

- a) Schulleiterbudgets
 - Grundschule Steinenberg: 8.208 EUR
 - Grundschule Schlechtbach: 4.844 EUR
 - Schulzentrum Rudersberg: 42.479 EUR
 - Förderschule Rudersberg: 2.506 EUR

- b) Bauhof
 - Sanierung Ölabscheider/Waschplatz: 20.000 EUR
 - Ersatzbeschaffung Transporter sowie Regale für Bauhofhalle: 35.000 EUR

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird in den nächsten Wochen mit ersten Jahresabschlussarbeiten für 2019 beginnen. Bevor der Rechenschaftsbericht zur Feststellung der Jahresrechnung 2019 erarbeitet und der förmliche Beschluss über den Rechnungsabschluss 2019 durch den Gemeinderat in der zweiten Jahreshälfte herbeigeführt wird, soll dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, über die Haushaltsübertragungen (früher: Haushaltsreste) gesondert zu entscheiden.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung des Ältestenrats vom 18.03.2020 liegt vor.

Auszüge aus der Gemeindehaushaltsverordnung:

§ 21 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (...) bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

§ 18 Grundsatz der Gesamtdeckung

(2) (...) Übertragung (§ 21) (...) nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet (...).

§ 53 Anhang

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben

6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) (...).

§ 61 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zu Grunde zu legen:

18. Haushaltsübertragungen:

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die in das folgende Jahr übertragen werden.

Im Beratungsverfahren zum Haushaltsplan 2020 wurde von der Verwaltung ausgeführt, dass beim Abschluss 2019 – wie in den Jahren seit der NKHR-Umstellung – grundsätzlich keine Haushaltsübertragungen nach 2020 erfolgen sollen, weil Ansätze i.d.R. neu im Haushalt 2020 verplant wurden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind:

- a) die Schulleiterbudgets mit folgenden Teilbeträgen (in Abstimmung mit den Schulleitungen):
- | | |
|---------------------------|------------|
| Grundschule Steinenberg: | 8.208 EUR |
| Grundschule Schlechtbach: | 4.844 EUR |
| Schulzentrum Rudersberg: | 42.479 EUR |
| Förderschule Rudersberg: | 2.506 EUR |
- b) der Bauhof mit folgenden Teilbeträgen (in Abstimmung auf den Haushaltsplan 2020):
- | | |
|---|------------|
| Sanierung Ölabscheider/Waschplatz: | 20.000 EUR |
| Ersatzbeschaffung Transporter sowie Regale für Bauhofhalle: | 35.000 EUR |

Diese Beträge sollen ins Jahr 2020 übertragen und zur Bewirtschaftung freigegeben werden.

Anlage/n:
Ermächtigungsübertragung Schulen 2019 nach 2020